



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.23 RRB 1909/2166**  
Titel                       **Straßen (Klassifikation).**  
Datum                     09.12.1909  
P.                         818

[p. 818] A. Mit Eingabe vom 18. Oktober 1909 an den Bezirksrat Bülach ersucht der Gemeinderat Nürensdorf um Versetzung der Straße III. Klasse Oberwil-Breite in die II. Klasse mit folgender Begründung:

Bei Anlaß der Totalrevision der Straßenklassifikation vom Jahre 1903 seien in der Gemeinde Nürensdorf 3 Straßenstrecken II. Klasse mit einer Gesamtlänge von etwa 2300 m in die III. Klasse zurückversetzt worden, darunter auch die obenerwähnte Straße von Oberwil nach Breite. Der Unterhalt dieser der politischen Gemeinde zugewiesenen Straßen habe bedeutende jährliche Mehrausgaben zur Folge, die auch vermehrte Steuern erforderlich machen.

Die Straße von Oberwil nach Breite bilde nun aber einerseits die einzige und unmittelbare Verbindung zwischen diesen beiden Zivilgemeinden; andererseits vermittele sie zugleich den Verkehr der Höfe Stürzikon, Madlikon und Bühlhof mit Breite und weiter nach Lindau und Effretikon. Somit entspreche deren Zweckbestimmung genau dem Wortlaute des § 3 des Straßengesetzes.

Im weitem werden der politischen Gemeinde durch die infolge der vollzogenen Schulvereinigung mit Schülerverschiebung von Oberwil und Bühlhof nach Breite bedingte Instandstellung zweier Fußwege bedeutende Kosten erwachsen.

In Anbetracht der großen jährlichen Ausgaben für das Straßenwesen, sowie der immer größer werdenden Steuern überhaupt, empfiehlt er dem Bezirksrat gründliche Prüfung seines Gesuches und Begutachtung desselben in zustimmendem Sinne an die Baudirektion.

B. Der Bezirksrat Bülach beantragt mit Schreiben vom 5. November 1909, dem Gesuche des Gemeinderates Nürensdorf zu entsprechen und die Straße mit Neujahr 1910 wieder zum Unterhalt durch den Staat zu übernehmen.

Die Rückklassifikation dieser Straße von der II. in die III. Klasse im Jahre 1903 sei offenbar aus zwei Gründen erfolgt; erstens sei der Verkehr zu jener Zeit ein geringer gewesen und zweitens mögen wohl in der Hauptsache Sparsamkeitsrücksichten des Staates diesen Beschluß veranlaßt haben.

Heute seien die Verhältnisse entschieden andere. Mit der auf 1. Januar 1910 in Kraft tretenden Vereinigung der Schulgemeinden Oberwil-Birchwil und Breite-Hakab mit der Schulgemeinde Nürensdorf und dem Zusammzuge der Schüler der VII. und VIII. Klasse von Oberwil und den Höfen Breitenloo und Bühlhof nach Breite werde der Verkehr auf der genannten Straße ein lebhafterer werden; zudem vermittele sie, wie der Gemeinderat anführe, den Verkehr zwischen den Zivilgemeinden Oberwil und Breite und den Höfen Stürzikon, Madlikon und Bühlhof. Den Voraussetzungen des § 3 des Straßengesetzes sei also in vollem Umfange Genüge geleistet. Auch die Finanzlage



des Staates werde heute wohl kaum mehr einen Grund bilden können, dem Gesuche der Gemeinde nicht näher zu treten.

Endlich macht er noch auf die ungünstige finanzielle Lage der Gemeinde Nürensdorf aufmerksam, was wohl der Beweggrund zur Stellung des vorliegenden Gesuches gewesen sei.

Es kommt in Betracht:

1. Bei der Hauptklassifikation nach Inkrafttreten des neuen Straßengesetzes wurde die fragliche Straße von der III. Klasse in die II. befördert und damit deren Unterhalt durch den Staat übernommen.

Anlässlich der Totalrevision der Straßenklassifikation wurde sie aber wieder in die III. Klasse zurückversetzt mit der Begründung, sie sei eine untergeordnete Nebenstraße, die keinen Verkehr aufweise (Regierungsratsbeschuß Nr. 26 vom 9. Januar 1904).

2. Es ist nun allerdings richtig, daß die Rückklassifizierung einer Reihe von Straßen veranlaßt wurde durch das kantonsrätliche Sparpostulat vom 6. Oktober 1903, durch welches der Regierungsrat eingeladen wurde, bei der Totalrevision der Straßenklassifikation die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen möglichst streng zu interpretieren.

Es geht aber nun nicht an, diese Beschlüsse zu beliebiger Zeit wieder aufzuheben. Die Erhebung einer Straße III. Klasse in die II. Klasse in der Zeit zwischen zwei Totalrevisionen erfolgt in der Regel nur, wenn die betreffende Straße einer Korrektur unterworfen wurde. Die in Frage stehende Straße ist nun aber seit der letzten Totalrevision unverändert geblieben. Auch deren Verkehrsfrequenz hat jedenfalls nicht zugenommen, was schon dadurch dokumentiert wird, daß streckenweise in der Mitte der Straße ziemlich üppiger Graswuchs vorkommt. Der Umstand, daß sie seit der Schulvereinigung von einigen Schulkindern benutzt wird, bildet auch keinen Grund zur Vornahme einer außerordentlichen Klassifikation.

3. Anlässlich der Ende des Jahres 1913 vorzunehmenden Totalrevision der Klassifikation könnte der Frage allfällig näher getreten werden.

Sollte die Gemeinde eine Korrektur der Straße beabsichtigen, so hätte sie zunächst nach Anleitung der Verordnung vom 2. Dezember 1893 betreffend das Verfahren bei Klassifikation, Bau und Korrektur von Straßen II. Klasse ein Gesuch um Anfertigung eines Projektes einzureichen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch wird abgewiesen.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]